



Freie und Hansestadt Hamburg

Kulturbehörde

FÖRDERRICHTLINIE INTERNATIONALER KULTURAUUSTAUSCH

1. Oberziele

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Kulturbehörde unterstützt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel künstlerische Projekte im Austausch zwischen Hamburg und dem Ausland, an deren Durchführung ein erhebliches kulturpolitisches Interesse besteht. Ziel dabei ist die Internationalisierung und Vernetzung der Hamburger Kultur- und Kreativszene sowie deren Präsentation im internationalen Kontext.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte aller Sparten, die sich im Rahmen der unter 1. genannten Oberziele bewegen. Dabei kann es sich um Projekte Hamburger Kulturschaffender im Ausland sowie um Projekte internationaler Kulturschaffender in Hamburg handeln.

3. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 23 / 44 LHO im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

4. Antragstellung

Antragsberechtigt sind in Hamburg lebende Kulturschaffende und Kulturinstitutionen mit Sitz in Hamburg. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln.

Die Antragsstellung ist an keine zeitlichen Fristen gebunden und erfolgt ganzjährig. Aufgrund begrenzter Mittel empfiehlt sich eine frühzeitige Antragsstellung. Grundsätzlich muss der Antrag vor Beginn des zu fördernden Projekts eingegangen sein.

5. Förderkriterien / Voraussetzungen

Gefördert werden nur Projekte, die ohne Unterstützung der Kulturbehörde nicht durchgeführt werden oder sich im vorgesehenen Rahmen nicht selbst tragen können.

Ein angemessener Eigenanteil und die Einwerbung von Drittmitteln werden erwartet.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Professionalität bei der Konzeption, der inhaltlichen Ausgestaltung, Leitung und Durchführung des Projekts.
- In der Regel sollte das Projekt in Zusammenarbeit mit einer Partnerstadt Hamburgs oder mit einer der vom Hamburger Senat zum Schwerpunkt erklärten Regionen

erfolgen und sich nach Möglichkeit an besonderen Anlässen (Festivals, Jubiläen von Städtepartnerschaften u.a.) orientieren.

- Das Projekt sollte nachhaltig wirksam sein.
- Es sollte erkennbar sein, dass das Projekt auf inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Ebene
- in partnerschaftlichem Dialog mit dem ausländischen Partner entstanden ist.
- Die Antragstellerin / der Antragsteller gewährleistet eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie
- die Einhaltung der Vorgaben im Zuwendungsbescheid.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung grundsätzlich in Form einer Teilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag vergeben. Umfang und Höhe der Zuwendung richten sich jeweils nach den zur Realisierung eines Projekts notwendigerweise anfallenden Kosten bei Zugrundelegung einer wirtschaftlichen und sparsamen Kalkulation und dem Einsatz von Eigenmitteln und Drittmitteln in adäquater Höhe.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist zu richten an die **Kulturbehörde – Stichwort: Internationaler Kulturaustausch – Hohe Bleichen 22, 20354 Hamburg.**

Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich noch nicht begonnen worden sein. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss – unter Einschluss der beantragten Zuwendung – gesichert sein.

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Kulturbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.2 Bewilligung

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Eine Bewilligung kann grundsätzlich nur dann ausgesprochen werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für früher gewährte Zuwendungen den Verwendungsnachweis fristgerecht entsprechend der Regelungen im Zuwendungsbescheid erbracht hat und die Mittel ordnungsgemäß abgerechnet hat.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf schriftliche Abforderung. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

7.4. Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens muss der Verwendungsnachweis innerhalb einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist vorgelegt werden. Zum Verwendungsnachweis gehören der zahlenmäßige Nachweis der Ausgaben und der Sachbericht. Mit dem Zuwendungsbescheid kann auch eine kürzere Frist festgesetzt werden.

Der Sachbericht gibt u.a. Aufschluss über den Projektverlauf, eigene und externe Einschätzungen zum Projekt (z.B. Zeitungsartikel), das Erreichen oder Nichterreichen gesetzter Ziele sowie die Publikumsakzeptanz.

Darüber hinaus kann die Kulturbehörde im Zuwendungsbescheid weitere Auflagen an den Sachbericht knüpfen, die die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger verpflichten, weitere Informationen vorzulegen, um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.